

Richtlinie zur Förderung von durch die Corona-Pandemie geschädigten Betrieben aus den Bereichen Gastronomie und Hotellerie und des Einzelhandels in der Stadt Jever – Corona-Hilfsfonds Jever -

Diese Richtlinie wird gemäß § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl., S. 309), aufgestellt.

Präambel

Mit Hilfe dieser Förderrichtlinie sollen Betriebe der Gastronomie und der Hotellerie sowie des Einzelhandels, die durch die Corona-Krise unverschuldet in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sind, unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden. Eine Hilfe der Stadt Jever kommt nur in Betracht, wenn die Hilfsprogramme des Bundes und des Landes vorrangig in Anspruch genommen wurden und die Kreditmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für in der Stadt Jever ansässige Betriebe.

(2) Ziel der Förderung ist es, möglichst viele etablierte und bislang gesunde Betriebe und deren Arbeitsplätze langfristig wirtschaftlich zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, um die Attraktivität Jevers zu bewahren. Zusätzlich sollen Existenzgründungen mit ausreichendem Marktpotenzial unterstützt werden.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

(1) Antragsberechtigt sind:

Betriebe der Gastronomie, Hotellerie sowie sonstige Anbieter des Tourismus vor Ort und Einzelhandelsbetriebe,

a. die nachweislich durch die Corona-Krise unmittelbar einen im Verhältnis zum bisherigen Geschäft erheblichen, die Existenz des Betriebs bedrohenden Schaden erlitten haben und

b. die eine positive Fortführungsprognose über den 31.12.2020 hinaus aufweisen

c. oder die als Existenzgründer über ein ausreichendes Marktpotenzial verfügen.

Bei der Bewertung nach Absatz 1) Buchstabe a und b sind sämtliche aktuell verfügbaren Hilfen des Bundes/Landes/Kreises u. Kreditmöglichkeiten, bei Buchstabe b zudem zusätzlich die Fondsmittel selbst einzubeziehen.

(2) Vom Antragsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen sind:

a. Betriebe der Lebensmittelversorgung (Einzelhandel)

b. Filialisten.

(3) Ausgeschlossen vom Verfahren sind aufgrund der De-minimis-Verordnung weiterhin Betriebe, die in der Fischerei oder der Aquakultur tätig sind, sowie Betriebe, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind.

§ 3 Ergänzende Definitionen

(1) Ortsansässig ist ein Betrieb dann, wenn sein Sitz sowie seine Hauptniederlassung auf/in dem Gebiet der Stadt Jever liegt.

(2) Ein erheblicher, die Existenz bedrohender Schaden liegt insbesondere dann vor, wenn

laufende Sachkosten oder zwingend erforderliche Personalkosten aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatz- und Gewinneinbußen nicht mehr bedient werden können und/oder die Kreditfähigkeit eine Eigenkapitalzufuhr voraussetzt.

(3) Die positive Fortführungsprognose liegt vor, wenn

a. seit dem 16. März 2020 eine Kreditzusage eines anerkannten Kreditinstituts erteilt wurde oder

b. diese anhand einer Liquiditätsplanung bis 31.12.2020 sowie der letzten verfügbaren Bilanz bzw. entsprechender Unterlagen (durch Steuerberater erstellte Betriebswirtschaftliche Auswertung 2019, BWA) glaubhaft gemacht wird.

§ 4 Höhe der Förderung

(1) Die Förderung wird grundsätzlich in Höhe des konkreten, die Existenz sichernden Bedarfs gewährt. Maximal ist eine Förderung in Höhe von 25.000 Euro möglich.

(2) Die Höhe der Corona Hilfe Jever ist auf insgesamt 300.000 Euro begrenzt.

§ 5 Bewilligungsbehörde und Verfahren

(1) Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die Stadt Jever. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever.

(2) Das Antragsformular kann online auf der Homepage der Stadt heruntergeladen werden. Der Antrag ist dementsprechend online im pdf-Format zu stellen, und die entsprechenden Unterlagen sind mit dem Antrag gemeinsam per E-Mail zu übersenden.

(3) Der Förderantrag enthält auch die notwendigen Erklärungen.

(4) Der aufgrund der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohende Schaden ist durch Eidesstattliche Versicherung auf den Antragsformularen zu bestätigen. Die Stadt Jever behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

Weiterhin ist der Schaden ebenso wie die dadurch verursachte Existenzbedrohung anhand von entsprechenden Unterlagen glaubhaft zu machen.

Das Glaubhaftmachen kann, neben dem Beibringen eigener Unterlagen, zum Beispiel durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch die Hausbank erfolgen.

(6) Der bewilligte Zuschuss wird von der Stadt Jever unmittelbar auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen.

§ 6 Vergabe der Mittel

(1) Die Vergabe der Mittel erfolgt in voraussichtlich mehreren Bewerbungsrunden. Diese werden regelmäßig neu gestartet, solange die Mittel nicht aufgebraucht bzw. noch ein Bedarf gegeben ist. Die Termine und die Antragsfristen für die Bewerbungsrunden werden auf der Internetseite der Stadt Jever veröffentlicht. Mehrfachbewerbungen sind ausgeschlossen.

(2) Die Reihenfolge der Mittelvergabe wird durch eine Bewertungsmatrix festgelegt.

(3) Die Bewertungsmatrix beinhaltet folgende Kriterien:

a) Bedeutung des Betriebes für die Attraktivität und/oder das Zusammenleben in der Stadt Jever, bis zu 25 Punkte

b) Anzahl der durch die Bezuschussung zu sichernden Arbeitsplätze aller in der Stadt Jever lokalisierten Arbeitsverhältnisse, bis zu 35 Punkte

c) das gesellschaftliche Engagement des Betriebs vor Ort in der Vergangenheit, bis zu 10 Punkte

d) Dauer des Shutdowns, bis zu 25 Punkte

e) Entwicklungspotenzial für die Innenstadt bei Betriebsgründern, bis zu 25 Punkte

(4) Sofern ein Betrieb nicht mindestens 25% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht, hat er keinen Anspruch auf die Fördermittel.

(5) Die Rangfolge der Betriebe und der begrenzte Umfang der Gesamtmittel können dazu führen, dass zwar Antragsberechtigte 25% der möglichen Gesamtpunktzahl erreichen, aber keine Fördermittel erhalten. In diesem Zusammenhang wird auf Abs. 6 verwiesen.

(6) Die Zuschüsse werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel vergeben.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Stadt Jever die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren begrenzt. Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 der De-minimis-Verordnung sind zu beachten. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

§ 8 Auskunftspflichten, Rückzahlungsverpflichtung, Strafverfolgungsanzeige

(1) Die Stadt Jever ist berechtigt, bei den Zuschussempfängern, auch nachträglich, Prüfungen zur Ermittlung des angegebenen Bedarfs durchzuführen. Der Stadt sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

(2) Die Stadt Jever bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

(3) Für den Fall der Falschangaben der Zuschussempfänger behält sich die Stadt Jever eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

§ 10 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen nach der Corona Hilfe Jever erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e DSGVO erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 11. Mai 2020 in Kraft.

Jan Edo Albers
Bürgermeister